Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 35

Artikel: Zur Kranken- und Unfall-Versicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie ift unter brei verschiedenen Anwendungen zuläffig: 1) als einfache Worttelegraphie ohne Zeichen, dafür mit wirklichen Worten und Zahlen ohne Verstümmelung, genau nach dem Original, gleichviel ob Schreibschrift oder Drucklettern; 2) mit Benutzung der Photographie und 3) direkt, innerhalb einer Stunde kann das Telegramm in die Druckpresse wandern. Man ist im stande, einen Kaum von 90 auf 36 cm und mehr in der Zeit von 10 Minuten zu telegraphieren, in Druckworten ausgedrückt 311,040 Worte. Ferner kann die feinste Autotypie, Radierung, Zeichnung 2c. so übertragen werden, daß das Bild hoch geatt für den Druck fertig ift. Intereffieren dürfte, daß Julius Greth bereits früher eine Vielfarbendruckmaschine erfunden hat, die von der Reichs= druckerei angekauft, bisher aber besonderer Umstände halber noch nicht zur Verwendung gekommen ist.

Schweizer Techniker im Auslande. In Reval, ruffische Provinz Estland, geht ein großes Elektrizitätswerk,

die "Volta", der Vollendung entgegen. Kommerzieller Leiter ist der russische Kitter von Schulmann, technischer Direktor, Herr Reczei, vormals Oberingenieur bei Ganz & Co. in Budapest; Chef-Ingenieur des Konftruttionsbureau, Herr Ingenieur Sagemann von Derlikon, Rt. Burich; Betriebschef Berr Ingenieur C. Schindler von Ragaz, vormals Betriebsleiter bei Siemens & Halste in Wien; Werkführer

für sämtliche Betriebsmaschinerien, Dampf, Elektrizität, Gas und Wasser und für die Platmontagen, Herr

Frang hog, Mechaniker von Baar. Sämtliche herren befinden sich seit den Sommermonaten auf ihren Posten, an welche sie durch mehr= jährige Verträge gebunden sind.

Die größte elektrische Rüche der Welt befindet sich bei den Niagara-Fällen. Merkwürdigerweise ist es eine Niederlassung von Carmeliter-Mönchen, die sich solchen Luxus geleistet haben. Drei Transformatoren von 85 Kilowatt empfangen den Strom mit einer Spannung von 2200 Volt vom Niagarafall und wandeln ihn in eine Spannung von 110 Volt um. Die Gesamtmenge der verfügbaren elektrischen Energie entspricht 100 Pferdeträften, wovon 25 für die Beleuchtung, für die Küche und zum Heizen des Wassers und 75 für die Heizung des Erdgeschosses benutt werden. Die elektrische Rüche genügt allen Bedürfnissen der Bewohner und Besucher bes hauses und bürfte, wie der "Western Electrician" meint, die größte derartige Anlage der Welt sein. Sie enthält einen Rost und drei Herde. Der Rost hat eine Fläche von 6 Quadratsuß und ist in 6 gleiche Felder eingeteilt, die jedes für sich benutzt werden können. Von ben 3 Herben kann ber größte einen Strom von 50 Ampères aufnehmen und vier Braten zu gleicher Zeit liefern; die beiden kleineren Herde haben je drei Felder. Ein Kessel, der 1800 Liter Wasser zur Benutung für die Wäsche und Bäder enthält, braucht zu seiner Heizung 120 Ampères. Bei der kürzlichen Eröffnungsfeier dieses Musterrestaurants wurde ein Diner für 250 Personen in 21/, Stunden elektrisch gekocht.

Als Arbeitseinheit gilt bekanntlich in der Technik die "Pferdekraft" oder "Pferdestärke", worunter man die Kraft versteht, die ersorderlich ist, um in einer Sekunde ein Gewicht von 75 kg einen Meter hoch zu heben. Dieser Ausdruck, der sich im Maschinenbau und auch in der Elektrotechnik so sehr eingebürgert hat, daß es auf den ersten Augenblick kaum denkbar erscheint, ihn durch einen andern zu ersetzen, hat nun in der jüngsten Zeit, so schreibt die Wiener "Zeitschrift für Elektrotechnik", in bem Zeitalter der Automobile und der elektrischen Stragen= wagen jede Existenzberechtigung verloren. Es wird daher in dem Fachblatte vorgeschlagen, mit Beginn des neuen l

Jahrhunderts eine neue passendere technische Arbeits= einheit einzuführen, die den Ramen "Leistungseinheit" oder kurzweg "Einheit" führen und 100 Meter Kilo-gramm, d. h. eine Kraft bedeuten soll, die erforderlich ist, um in einer Sekunde 100 kg einen Meter hoch zu heben. Diese Einheit sügt sich gut in das dekadische System ein, so daß nicht nur die Techniker, sondern auch das industrielle Publikum sich schnell an dieselbe gewöhnen würde. Auch zum absoluten Maßsystem der Elektrotechnik steht die neue Einheit in einsacher Beziehung.

Bur Kranten: und Unfall. Berficherung.

(Gingefandt.)

Bu den für gewerbliche Kreise allerwichtigsten Gesetzes= vorlagen gehört unbestreitbar die Kranken= und Unfall= versicherung. Die Vorlage wurde im Oktober I. J. im Bundesblatte publiziert und könne von jedem stimmberechtigten Bürger auf der Gemeinderatstanzlei seines Wohnortes bezogen werden. Unsere Kanzlei, an die wir uns wandten, weigerte sich indessen, ein Exemplar auszufolgen, mit der Motivierung, daß der Bezug nur den Gemeindepräsidenten zustehe. Wir wandten uns alsdann nach Bern und erhielten ein Exemplar unter Nachnahme von 60 Rappen! Die Referendumsfrist läuft mit Anfang Januar nächsten Jahres ab.

Bedauerlicherweise machen die politischen Zeitungen die Leserschaft mit der Versicherungsvorlage nicht ver= traut, sondern beschränken sich blos darauf, die Bürger furzerhand vom Referendum abzumahnen. Hiefür werden jedoch weder politisch noch sachlich begründete Erwägungen vorgebracht. In politischer Beziehung ist es ein großer Fehler, über eine Vorlage, die so tief in alle Verhält= nisse eingreift und unsere bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen so gründlich über den Haufen wirft, die Stimme des Voltes nicht vernehmen zu wollen. In einer demokratischen Republik darf man ruhig den Ent= scheid in die Hände des Bolkes legen, wenn die Gefetes= vorlage gut ist und den Zwecken und Bedürfnissen des

Landes entspricht.

Wir finden es geradezu verhängnisvoll, daß das Volk über das, was ihm bevorsteht, im Unklaren gelassen werden soll. In so eingreisenden wirtschaftlichen Fragen, die, wie die Kranten= und Unsallversicherung, mit dem finanziellen Wohlergehen der Großzahl der Bürger zu= sammenhängen, darf es kein "Einlullern" geben. Vor schweren Enttäuschungen und Mißverständnissen vermag nur die völlige Klarheit über Inhalt und Tragweite der Versicherungsvorlage zu bewahren. Es ist daher Bürgerpslicht und kluge Vorsicht eines jeden Gewerbetreibenden, dafür zu jorgen, daß diese Ausklärung uns geboten wird. Sie ist umso dringender nötig, als die Versicherungsvorlage volle 400 Artikel zählt, durch die sich kaum ein Dutend Gewerbetreibender ohne fremde Hülfe hindurch arbeiten können. Der Inhalt unzähliger Artitel scheint uns sehr unklar, oberflächlich abgefaßt und zu vielen Zweiseln Anlaß zu geben. Schwer verständlich ist die ganze Vorlage ohne Ausnahme. Das Gesetz ist kein Buch für das Volk. Kur ganz wenige können sich vielleicht dabei zurecht finden.

Das Volk hat, wenn die Bundesversicherung einmal unter Dach ist, zum Gesetze und zu seiner Ausführung nichts mehr zu sagen. Das besorgen dann andere, kantonale und namentlich Bundesbehörden, die leider nur allzu oft glauben, das Bolk sei ihretwegen und sie

nicht des Volkes wegen da.

Wir muffen daher unbedingt das Referendum verlangen, sowohl um unserer politischen Selbständigkeit willen, die wir nicht in Bern begraben lassen wollen, als auch um die nötige Aufklärung zu erhalten. Da

lasse sich Niemand irre machen durch die bekannten Phrasen, wer den Reserendumsbogen unterschreibe, verwerse das Gesetz. Im Gegenteil, wer das Reserendum unterstützt, der sorgt nur dasür, daß das Bolk in einer Frage, die sein Vermögen so nahe berührt, klar sieht. Ueberdies ist das Reserendum ein Recht, das die Bundesverssssung dem Volke gibt. Wer sich hierauf berust, der braucht sich wahrhaftig nicht zu genieren.

Die Gewerbetreibenden thun gut daran, ihre freien Stunden dem Lesen der Versicherungsvorlage zu widmen. Unzählige Punkte von größter Tragweite werden da auch bemjenigen befremdlich erscheinen, der die Vorlage im ganzen kaum versteht. — Die Kranken- und Unfallversicherung soll vor Allem die bestehenden Haftpflicht= gesetze beseitigen. Ob hiezu eine Notwendigkeit vorliegt und ob die Mängel nicht anders hätten beseitigt werden können, bezweifeln wir. Immerhin find wir überzeugt, daß diesenigen Gewerbetreibenden, die bisanhin unter Hoftplicht gestellt waren, tünftig viel mehr bezahlen müssen, als heute. Denn sie haben nicht nur an die Arankenversicherung einen großen Beitrag zu leisten, sondern auch in der Hauptsache die Unsallversicherungs-prämien aus eigenem Sacke zu bestreiten. Dem Arbeiter darf künftig nur noch ¼, nicht mehr die Hälfte der Unfallprämie abgezogen werden. — Die Mehrbelaftung der Gewerbetreibenden wird noch dadurch erhöht, daß nach der Bundesversicherungsvorlage auch solche Krankheiten und Unfälle mitentschädigt werden, die nicht im Betriebe entstanden sind. Die Gewerbetreibenden haben also künftig das Vergnügen, durch ihre Beiträge auch solche Schäden zu ersetzen, die dieser oder jener Arbeiter außerhalb der Arbeitszeit in liederlicher Weise, z. B. durch eine Kauferei, sich geholt hat!

Feber mag selbst außrechnen, daß, trothem der Bund an die Krankenversicherung Fr. 3.65 pro Arbeiter und pro Jahr beiträgt (gewiß sehr wenig!) und $^{1}/_{5}$ der Unsfallprämie trägt, die Bersicherung ihn künstig sehr hoch zu stehen kommt. Wie viel die Geschichte tostet, daß sagt unß kein Mensch. Aber daß sie sehr viel kostet, daß kann jeder selbst einsehen, wenn er bedenkt, daß alle Krankheiten und Unsälle der Arbeiter, auch die leichtsfertigst zugezogenen, reichlich zu entschädigen sind.

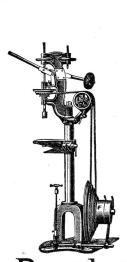
Die große Zahl der kleineren Gewerbetreibenden stund bisanhin nicht unter den Haftplichtgesetzen. Sie hatten daher für die Arbeiterversicherung keine Ausgaben. Aber künftighin sind ihre Arbeiter obligatorisch gegen Krankheit und Unsall zu versichern. Und die Kosten dieser Versicherung trägt in der Hauptsache, wie gesagt, der Arbeitgeber, und zwar ein Arbeitgeber, dem als Kleingewerbetreibender die beträchtliche Ausgabe gewiß schwer sallen wird. Auch der Kleingewerbetreibende hat, wie der größte Industrielle, die Krankenversicherungsprämien für den einen Arbeiter bei einer der vielen freien Kassen zu zahlen, sür den andern Arbeiter bei einer staatlichen Kasse. Wie wiel Mühe und Zeit hat jeder darauf zu verwenden, nur damit er die Beiträge am richtigen Orte bezahlt?

Bezahlt der Gewerbetreibende die versfallene Prämie nicht rechtzeitig, so kann von ihm ein Strafgeld bis auf den fünffachen Bestrag der Prämie verlangt werden. Ja sogar versicherungspolizeilich gebüßt kann man noch werden. Das ift einfach unerhört! Wir können das Geld auch nicht aus dem Boden heraus ftampfen!

Eine der schlimmsten Seiten der ganzen Versicherungsvorlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, die für alle Gewerbetreibenden gelten. Das künftige eidgenössische Versicherungsamt wird allgemeine und besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen und deren Durchführung mit ungeheurer Strenge besorgen. Wer's nicht glaubt, der lese Art. 310 und 311 der Bundesversicherungsvorlage, die wörtlich solgendermaßen lauten:

"Art. 310. Bei Mißachtung der Vorschrift von "Art. 307 ober eines allgemeinen (Art. 308) oder eines "besonderen (Art. 309) Erlasse ist das eidgenössische "Bersicherungsamt besugt, den Bundesbeitrag für eine "bestimmte zukünstige Zeitdauer als verwirkt zu erklären, "die Prämie für die Zeit dis zur Nachachtung dis auf "das Fünffache zu erhöhen und die Versetzung in eine "höhere Gesahrenklasse vorzunehmen.

"Jede solche Verfügung des eidgenössischen Versicher-"ungsamtes ist schriftlich, gegen Empfangsschein, mitzu-"teilen und kann innert zwanzig Tagen seit der Mit-



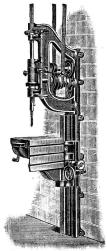


Spezialität:

Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.





Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G. vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2230

"teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat ange= "fochten werden.

Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht "anders entscheidet, aufschiebende Wirkung.

Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vor-"behalten.

"Im Falle einer Prämienerhöhung im Sinne von "Absat 1 ift es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als "den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen "Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Be-"ftimmungen von Art. 299, Absat 2 und 3, finden An-"wendung."

"Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams "gegen allgemeine (Art. 308) ober besondere (Art. 309) "Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr "ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung "gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes, "in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, be-"fugt, die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzu-"ordnen. Der Kanton, in welchem sich der Betrieb be-"findet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten "des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter "dem Fehlbaren für solche Kosten."

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutmaß= nahmen ift, wer ferner weiß, daß meistens gerade die Arbeiter, namentlich die Aktordarbeiter, sogar unter Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutvorrichtung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig ungeheuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeit=

geber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an der Borlage keine Personen gearbeitet haben, die mit unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen ober diese Sozialpolitit im Leben prattisch durchzuführen. Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in stiller Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins Leben hinausblickt.

Aehnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar da auf die Seite, wo wir willig gehört werden mußten. Die Höhe der Unfallsprämien wird auf Grund einer Schätzung der Betriebsgefahr sestgeftellt. Die Schätzung nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es würde auch nicht viel nüten, wie jeder weiß, der schon

mit Beamten und Bureaukratie zu thun gehabt hat. Und wenn die Unfallsprämien nicht ausreichen, so werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne weiter zu untersuchen, welche Betriebe bas Defizit am meisten beeinflußt haben. Die Gewerbetreibenden haben dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen, was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben. Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:

"Referendum vor und fleißig unterzeichnet!"

Berichiedenes.

Baadtlandisches Technifum. Damit biefe Unftalt in Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000 für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken 15,000-25,000 an die Betriebstoften.

Ridelftahl im Dampffeffelban. Die Verwendung von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten er= folgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem Umfange, nachdem Friedr. Arupp ihn in durchaus voll-kommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf diesem Gebief hat Krupp die leitende Stellung eingenommen, obwohl die Nordamerikaner verzweiselte Anstrengungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampskesselbau wertvolle Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden war, daß der Nickelstahl trop der Vorzüge, die er mit bem Flußstahl teilt, nicht auch deffen Sprödigkeit befitt, welche den letzteren zum Gebrauch für Dampstesselwand-ungen fast untauglich macht. Allerdings wird der Nickelstahl wegen seiner Kostspieligkeit vorläufig noch beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebensdauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt, wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem Stahl von der im Dampfteffelbau verwendeten Quali= tät und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht wurden, förderten außerordentlich intereffante, für die Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich verlohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend ben verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederohr im Dampftessel ausgeset ift, murden die Versuchsobjette auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere Anstressungen durch die Heizstamme und gegen innere Zerstörungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den Versuchen jedesmal ganz genau seststellte, zeigten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in einem durch Chlorwasserstofffaure angesäuerten Wasser ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverlufte: das weiche Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes ein= gebüßt. Der Säuregehalt im Dampftessel rührt von den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. — Zwei Versuchsrohre wurden in die Feuerung eines Dampstessels gebracht und der Einwirkung des Feuers ausgesett, wobei sowohl die innere wie auch die äußere Fläche der Kohre sorgfältig beobachtet wurde. Die Zerstörung durch Drydation in Folge der Einwirkung des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer Bersuch bestand darin, daß man die Rohre von außen erhigte und in ihr Inneres einen Strahl von hochershistem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte nach zehn Stunden ¹/₇, das Nickelstahlrohr dagegen nur ¹/₅₀ seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt mehr als zwei der erstern aus, so daß man zu der Folgerung gelangte, daß bei Dampsüberhigern die Kohre zus Wirkelstahl 21/₂ wal in lange hatten als dieseigen aus Nickelstahl $2^{1}/_{s}$ mal so lange halten, als diejenigen aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, schein-bar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rot= glut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich das weiche Stahlrohr um $^{1}/_{30}$ seiner Länge verkürzt, das Nickelstahlrohr dagegen um $^{1}/_{90}$ verlängert. (Mitzgeteilt vom Patent= und technischen Bureau von Kich. Lüders in Görlig.)